

Dip.-Kfm. K. Löseke Steuerberater

Josefstraße 18 33106 Paderborn

Die ungünstig formulierte Anzeige

Ein Arbeitgeber gab eine Stellenanzeige auf. Es war dort die Rede von „Junior Consultant“ und „Berufseinsteiger“ .

Ein abgelehnter Bewerber klagte auf Entschädigung und forderte 15.000 EUR, weil er es für einen Fall von Altersdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hielt. Die Richter des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg sahen dies anders, weil es um neutrale Bezeichnungen gehe, die sich auf die Hierarchie im Betrieb beziehen und eben nicht auf das Alter.

Aber:

Das Landgericht Düsseldorf sah im **Wort „Junior“** eine mittelbare Benachteiligung eines älteren Bewerbers.

Wer also eine Stelle ausschreibt, sollte genau auf die Formulierung achten und eventuell einen Rechtsanwalt hinzuziehen, um **teure Entschädigungsklagen auszuschließen**.